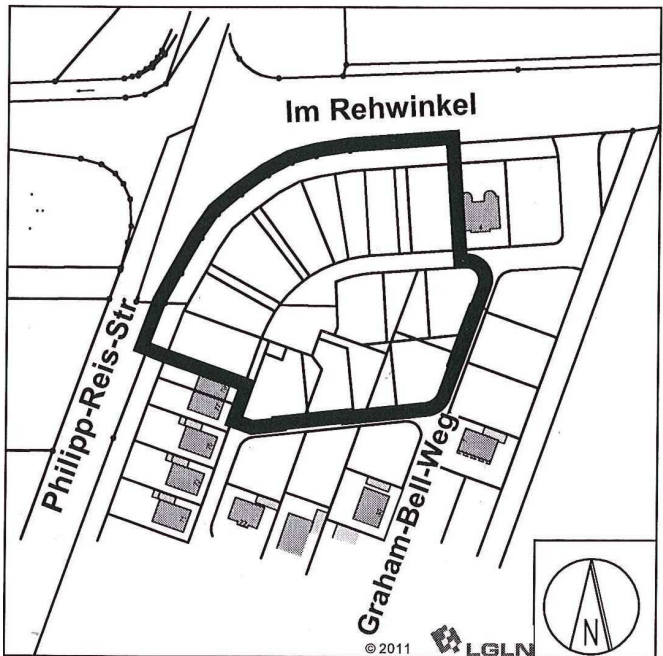


Bekanntmachung der Stadt Garbsen

Nr.: 74/13

Der Bebauungsplan Nr. 4/30D/1, 1. Änderung, „Graham-Bell-Weg“, Stadtteil Berenbostel wird gemäß § 4 a Absatz (Abs.) 3 Satz (S.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut ausgelegt.

Der Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Karte dargestellt:



Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 129/4; 129/52; 129/78; 129/140-129/144; 129/146-129/153; 129/157; 129/158; 129/164-129/171; 130/13; 130/15-130/21 der Flur 1, Gemarkung Berenbostel.

Die erneute öffentliche Auslegung wird aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes hinsichtlich vom Entwicklungsträger veranlasster geänderter Grundstücksteilungen und wegen Änderungen der Straßenausbauplanung, die eine veränderte Lage von öffentlichen Stellplätzen zur Folge hat, erforderlich. Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes bleiben ansonsten unverändert.

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der eine Nachverdichtung zum Ziel hat, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wird daher abgesehen.

Gemäß § 4 a Abs. 3, S. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung verkürzt. Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung und Begründung liegt in der Zeit von Dienstag, den 08. Oktober 2013 bis Mittwoch, den 23. Oktober 2013 einschließlich während der Dienstzeiten in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung, Zimmer A.3.06, Rathaus Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen zu jedermanns Einsicht aus. Gemäß § 4 a Abs. 3, S. 2 BauGB wird bestimmt, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen nur zu den geänderten Teilen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden können. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 3 Abs. 2, S. 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Garbsen, den 23.09.2013

Alexander Heuer
Bürgermeister der Stadt Garbsen